



TC/51/20  
**ORIGINAL:** englisch  
**DATUM:** 25. Januar 2015

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
 Genf

**TECHNISCHER AUSSCHUSS**

**Einundfünfzigste Tagung**  
**Genf, 23. bis 25. März 2015**

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/8: TEIL II: AUSGEWÄHLTE VERFAHREN  
 FÜR DIE DUS-PRÜFUNG,  
 NEUER ABSCHNITT: ANLEITUNG FÜR RANDOMISIERTE „BLIND“-PRÜFUNGEN

*vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

*Haftungsausschluß: Dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*

1. Zweck dieses Dokuments ist es, einen Vorschlag für die Erarbeitung einer Anleitung für randomisierte „Blind“-Prüfungen vorzulegen, die in eine künftige Überarbeitung des Dokuments TGP/8 aufgenommen werden soll.

2. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

TC: Technischer Ausschuß  
 TC-EDC: Erweiterter Redaktionsausschuß  
 TWA: Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten  
 TWC: Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme  
 TWF: Technische Arbeitsgruppe für Obstarten  
 TWO: Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten  
 TWV: Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten  
 TWP: Technische Arbeitsgruppen

3. Der Aufbau dieses Dokuments ist nachstehend zusammengefaßt:

HINTERGRUND .....	2
BEMERKUNGEN DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES IM JAHRE 2013.....	2
BEMERKUNGEN DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHRE 2013 .....	2
BEMERKUNGEN DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES IM JAHRE 2014.....	3
BEMERKUNGEN DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHRE 2014 .....	4
NÄCHSTE SCHRITTE.....	6

ANLAGE I: Von den TWP auf ihren Tagungen in den Jahren 2013 und 2014 geprüfter Entwurf einer Anleitung

ANLAGE II: Auszug aus den Dokumenten TGP/9/1: Prüfung der Unterscheidbarkeit: Abschnitt 6 „Zusätzliche Verfahren“: Unterabschnitt 6.4: „Anwendung randomisierter ‚Blind‘-Prüfungen“ und TGP/8/1: Teil I: DUS-Prüfungsanlage und Datenanalyse: Abschnitt 1.5.3.4 „Randomisierte ‚Blind‘-Prüfungen“

HINTERGRUND

4. Der Technische Ausschuß (TC) vereinbarte auf seiner achtundvierzigsten Tagung vom 26. bis 28. März 2012 in Genf, daß die Sachverständigen aus Frankreich ausgehend von ihrer Erfahrung Anleitung zur Datenanalyse für randomisierte „Blind“-Prüfungen, einschließlich ihrer Anwendung randomisierter „Blind“-Prüfungen für Krankheitsresistenzprüfungen und anderer Beispiele, erarbeiten sollten (vergleiche Dokument TC/48/22, „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 60).

BEMERKUNGEN DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES IM JAHRE 2013

5. Der TC vereinbarte auf seiner neunundvierzigsten Tagung vom 18. bis 20. März 2013 in Genf die Erarbeitung eines neuen Entwurfs für einen neuen Abschnitt über die „Anleitung zur Datenanalyse für randomisierte ‚Blind‘-Prüfungen“ durch einen Sachverständigen aus Frankreich auf der Grundlage der Anlage des Dokuments TC/49/30 und der Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2012 und des TC-EDC auf seiner Sitzung im Jahre 2013 zur Prüfung durch die TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2013 (vergleiche Dokument TC/49/41, „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 67 und 68).

BEMERKUNGEN DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHRE 2013

6. Die TWO, die TWF, die TWV, die TWC und die TWA prüften auf ihren Tagungen im Jahre 2013 die Dokumente TWO/46/19, TWF/44/19, TWV/47/19, TWC/31/19 bzw. TWA/42/19, die den Entwurf einer Anleitung enthielten, der in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben ist.

Allgemeines	Die TWO nahm die Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2012 und diejenigen des TC-EDC im Jahre 2013 zur Kenntnis und prüfte den Entwurf eines neuen Abschnitts über die „Anleitung zur Datenanalyse für randomisierte ‚Blind‘-Prüfungen“ (vergleiche Dokument TWO/46/29, „Report“, Absatz 44).	TWO
	Die TWF nahm die Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2012 und diejenigen des TC-EDC im Jahre 2013 zur Kenntnis und prüfte den Entwurf eines neuen Abschnitts über die „Anleitung zur Datenanalyse für randomisierte ‚Blind‘-Prüfungen“ (vergleiche Dokument TWF/44/31, „Report“, Absatz 48).  Die TWF vereinbarte, daß der Verfasser die Anleitung weiterentwickeln sollte, wie in Anlage II des Dokuments TWF/44/19 zum Entwurf einer Anleitung zur Datenanalyse für randomisierte „Blind“-Prüfungen zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung des Dokuments TGP/8 dargelegt (vergleiche Dokument TWF/44/31, „Report“, Absatz 49).	TWF
	Die TWV nahm die Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2012 und diejenigen des TC-EDC im Jahre 2013 zur Kenntnis und prüfte den Entwurf eines neuen Abschnitts über die „Anleitung zur Datenanalyse für randomisierte ‚Blind‘-Prüfungen“ (vergleiche Dokument TWV/47/34, „Report“, Absatz 48).	TWV
	Die TWC prüfte das Dokument TWC/31/19 und nahm zur Kenntnis, daß der Entwurf einer Anleitung allgemein ausgedrückt werden sollte, damit er für Prüfungen von Pflanzen in Parzellen und für Einzelpflanzen sowie für die Erfassung der verschiedenen Merkmalstypen (QN, PQ, QL) angewandt werden kann (vergleiche Dokument TWC/31/32, „Report“, Absatz 46).	TWC

	<p>Die TWA nahm die Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2012 und diejenigen des TC-EDC im Jahre 2013 zur Kenntnis und prüfte den Entwurf eines neuen Abschnitts über die „Anleitung zur Datenanalyse für randomisierte ‚Blind‘-Prüfungen“.</p> <p>Die TWA vereinbarte, daß der Verfasser die Anleitung weiterentwickeln sollte, wie in Anlage II des Dokuments TWA/42/19 zum Entwurf einer Anleitung zur Datenanalyse für randomisierte „Blind“-Prüfungen zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung des Dokuments TGP/8 dargelegt.</p> <p>Die TWA vereinbarte, daß randomisierte „Blind“-Prüfungen eine nützliche Methode für spezifische Umstände seien, und erinnerte an die Rolle der Züchter bei der Identifikation ihrer Sorten und der DUS-Sachverständigen bei der endgültigen Entscheidung über die Prüfung (vergleiche Dokument TWA/42/31, „Report“, Absätze 51 bis 53).</p>	TWA
Überschrift	Die TWO nahm zur Kenntnis, daß sich der Entwurf eines neuen Abschnitts auf die DUS-Prüfungsanlage beziehe und regte an, die Überschrift zu ändern in „Entwurf einer Anleitung für randomisierte ‚Blind‘-Prüfungen, die von der Behörde oder einer Drittpartei durchgeführt werden“ (vergleiche Dokument TWO/46/29, „Report“, Absatz 45).	TWO
Einführung	Die TWO schlug vor, daß die Einführung allgemein gehalten werden sollte, und ersuchte darum, daß ein Beispiel für Zierpflanzen hinzugefügt werden sollte (vergleiche Dokument TWO/46/29, „Report“, Absatz 46.)	TWO
Herkunft des Materials / Genehmigung für die Verwendung bestimmter Vergleichsarten	Die TWV vereinbarte, daß der Verfasser die Anleitung weiterentwickeln sollte, um Erklärungen beizufügen, daß die Herkunft des Materials die endgültige Entscheidung nicht beeinflussen sollte und daß die Genehmigung des Züchters für Sorten, die Gegenstand eines Antrags sind, wie auch für bestimmte Elternlinien, eingeholt werden muß (vergleiche Dokument TWV/47/34, „Report“, Absatz 49).	TWV
Vorbereitung der Prüfung	<p>Die TWC vereinbarte, daß der Abschnitt mit der Beschreibung der Methode der Prüfungsvorbereitung weiter ausgebaut werden sollte, um das für die Codierung der Sorten anzuwendende Verfahren klarzustellen. Die TWC verlangte, daß das in Absatz 4 verwendete Beispiel durch die randomisierte Zuordnung der Codes und die Verdoppelung sämtlicher verwendeter Stichproben, einschließlich „C“ (Mischung), verbessert werden sollte (vergleiche Dokument TWC/31/32, „Report“, Absatz 47).</p> <p>Die TWC vereinbarte, daß die Anleitung statistische Erwägungen zur Prüfungsanlage enthalten sollte, wie beispielsweise, daß die Anzahl Wiederholungen so hoch sein sollte, daß nur eine geringe Wahrscheinlichkeit (z. B. &lt;0,05 oder 0,01) besteht, daß die Kandidatensorte durch Zufall richtig bezeichnet wurde (vergleiche Dokument TWC/31/32, „Report“, Absatz 48).</p>	TWC
Analyse der Ergebnisse	Die TWC vereinbarte, daß der Entwurf einer Anleitung Informationen über die Analyse der Ergebnisse enthalten sollte (vergleiche Dokument TWC/31/32, „Report“, Absatz 49).	TWC

#### BERMERKUNGEN DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES IM JAHRE 2014

7. Der TC prüfte auf seiner fünfzigsten Tagung vom 7. bis 9. April 2014 in Genf das Dokument TC/50/26, das den in Anlage I dieses Dokuments wiedergegebenen Entwurf einer Anleitung enthielt. Der TC vereinbarte, daß Sachverständige aus Frankreich die Ausarbeitung der vorgeschlagenen Anleitung aufgrund der Bemerkungen der TWP, wie in Absatz 7 dieses Dokuments dargelegt, und der darauffolgenden Bemerkungen des TC-EDC auf seiner Sitzung vom 8. und 9. Januar 2014 in Genf fortsetzen sollten:

Allgemeine Bemerkungen	- Der TC-EDC nahm zur Kenntnis, daß randomisierte „Blind“-Prüfungen nur sehr selten angewandt werden, und schlug vor, daß der TC überprüfen solle, ob es angemessen sei, eine Anleitung für eine Methode in das Dokument TGP/8 aufzunehmen, die nur unter außerordentlichen Umständen verwendet wird und deren Aufnahme in das Dokument TGP/8 nahelegen könnte, daß es sich um eine routinemäßig angewandte Methode handle. Falls beschlossen werden sollte, die Anleitung beizubehalten, wurde vorgeschlagen, daß klargestellt werden sollte, daß es sich bei den randomisierten „Blind“-Prüfungen um ein nützliches Mittel handelt, anhand dessen die Behörden den Züchtern aufzeigen können, daß die Sorten nicht unterscheidbar seien, den Züchtern aber auch die Möglichkeit gebe, Unterschiede bei den maßgebenden Merkmalen, die die Sorten bei der Anbauprüfung mit angemessener Kenntnis deutlich unterschieden hätten, nachzuweisen. Der TC-EDC schlug ferner vor, den Aufbau des Dokuments zu überarbeiten, um es klarer zu machen.
Titelseite	zu überprüfen, ob „Datenanalyse“ aus der Überschrift des Dokuments entfernt werden sollte.

8. Der TC vereinbarte, daß die Umstände, unter denen randomisierte „Blind“-Prüfungen zweckmäßig sind, geklärt werden sollten.

9. Der TC vereinbarte, den Aufbau des Dokuments zu überarbeiten, um es klarer zu machen, und daß erwogen werden sollte, ob die Anleitung zur Anwendung randomisierter „Blind“-Prüfungen ohne Datenanalyse aufgenommen werden sollte, was die Streichung von „Datenanalyse“ aus dem Titel des Dokuments erfordern würde. Der TC vereinbarte, daß das Verbandsbüro Auskünfte über die Anwendung randomisierter „Blind“-Prüfungen zur Vorlage an die TWP und den TC einholen solle (vergleiche Dokument TC/50/36, „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 59 bis 61).

10. Der Sachverständige aus Frankreich teilte dem Verbandsbüro mit, daß es angesichts der erforderlichen umfassenden Neuformulierung des Wortlauts nicht möglich sein werde, einen Wortlaut vorzulegen, der von den TWP im Jahre 2014 zu prüfen wäre, und schlug vor, daß ein neuer Entwurf zur Prüfung durch den TC und die TWP im Jahre 2015 ausgearbeitet werden solle. Zur Erleichterung der Prüfung durch den TC auf seiner einundfünfzigsten Tagung wurde außerdem vorgeschlagen, daß ein erster Entwurf ausgearbeitet werden solle, der vom TC-EDC auf seiner Sitzung vom 7. und 8. Januar 2015 zu prüfen ist.

#### BEMERKUNGEN DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHRE 2014

11. Die TWO, die TWF, die TWC, die TWV und die TWA prüften auf ihren Tagungen im Jahre 2014 die Dokumente TWO/47/19, TWF/45/19, TWV/48/19, TWC/32/19 bzw. TWA/43/19, die den Entwurf einer Anleitung enthielten, der in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben ist.

Allgemeine Bemerkungen	Die TWO nahm zur Kenntnis, daß sich das Beispiel in Dokument TWO/47/19 auf samenvermehrte Sorten beziehe, und vereinbarte, daß andere Aspekte der Prüfungsanlage für vegetativ vermehrte Sorten, beispielsweise Art und Herkunft des verwendeten Pflanzenmaterials, wie unter Punkt „Zur Prüfung eingereichtes Pflanzenmaterial“, erwogen werden sollten (vergleiche Dokument TWO/47/28, „Report“, Absatz 53).	TWO
	Die TWV stimmte zu, daß es notwendig sei, die Unterscheidung zwischen Prüfungen in den Räumlichkeiten des Züchters und randomisierten „Blind“-Prüfungen in der Anleitung zu klären (vergleiche Dokument TWV/48/43, „Report“, Absatz 52).	TWV
	Die TWA vereinbarte, daß die zu erarbeitende Anleitung die Bedeutung der Probengröße sowie die Art und Weise, wie die Abweichungen bei der Methodik auf ein Mindestmaß reduziert werden können, erläutern sollte (vergleiche Dokument TWA/43/27, „Report“, Absatz 46).	TWA

	<p>Die TWO prüfte das Dokument TWO/47/19 und stimmte zu, daß randomisierte „Blind“-Prüfungen selten angewandt würden. Die TWO merkte an, daß randomisierte „Blind“-Prüfungen angewandt würden: in Brasilien, um in bestimmten Fällen die Prüfung der Unterscheidbarkeit im Rahmen eines Züchterprüfungssystems für landwirtschaftliche Pflanzen und Gemüsearten zu bestätigen, in Neuseeland für einige Obstpflanzen und in Streitigkeitsfällen bezüglich der Unterscheidbarkeit und im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden zur Bestätigung der mangelnden Unterscheidbarkeit zwischen Sorten (vergleiche Dokument TWO/47/28, „Report“, Absatz 52).</p>	TWO
	<p>Die TWF nahm die von der TWO auf deren siebenundvierzigster Tagung erteilten Informationen über die Anwendung randomisierter „Blind“-Prüfungen in Brasilien, Neuseeland und im Vereinigten Königreich, einschließlich der Umstände, unter denen randomisierte „Blind“-Prüfungen angewandt werden, zur Kenntnis (vergleiche Dokument TWF/45/32, „Report“, Absatz 43).</p> <p>Die TWF nahm zur Kenntnis, daß der Sachverständige der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen (CIOFORA) die Anwendung randomisierter „Blind“-Prüfungen nicht befürwortete (vergleiche Dokument TWF/45/32, „Report“, Absatz 44).</p>	TWF
	<p>Die TWC prüfte das Dokument TWC/32/19 und nahm zur Kenntnis, daß randomisierte „Blind“-Prüfungen selten angewandt würden. Die TWC nahm zur Kenntnis, daß randomisierte „Blind“-Prüfungen in den Niederlanden angewandt würden, um eine mangelnde Unterscheidbarkeit zwischen Sorten zu bestätigen. Die TWC nahm zur Kenntnis, daß die Niederlande einige Prüfungen der Krankheitsresistenz in den Räumlichkeiten der Züchter organisierten, doch würden die Sorten nicht codiert. Die TWC nahm die Anregung des Sachverständigen aus den Niederlanden zur Kenntnis, daß eine Anleitung für derartige in den Räumlichkeiten der Züchter organisierte Prüfungen erarbeitet und in das Dokument TGP/6, „Organisation der DUS-Prüfung“, aufgenommen werden könnte (vergleiche Dokument TWC/32/28, „Report“, Absatz 38).</p>	TWC
	<p>Die TWV nahm die von den Sachverständigen aus Frankreich und den Niederlanden erteilten Informationen über ihre Anwendung randomisierter „Blind“-Prüfungen, einschließlich der Umstände, unter denen randomisierte „Blind“-Prüfungen angewandt werden, zur Kenntnis (vergleiche Dokument TWV/48/43, „Report“, Absatz 50).</p> <p>Die TWV stimmte zu, daß die Behörden bei der Anwendung randomisierter „Blind“-Prüfungen die endgültige Entscheidung gemäß den Regeln und Kriterien zur Durchführung einer DUS-Prüfung treffen und daß eine randomisierte „Blind“-Prüfung nur in Ausnahmefällen durchgeführt werde.</p> <p>Die TWV nahm zur Kenntnis, daß die Sachverständigen von <i>CropLife International</i> und <i>European Seed Association</i> die Anwendung von „Blind“-Prüfungen und in einigen Fällen von randomisierten „Blind“-Prüfungen befürworteten (vergleiche Dokument TWV/48/43, „Report“, Absätze 53 und 54).</p>	TWV
	<p>Die TWA nahm zur Kenntnis, daß randomisierte „Blind“-Prüfungen angewandt würden: in Brasilien, um in bestimmten Fällen die Prüfung der Unterscheidbarkeit im Rahmen eines Züchterprüfungssystems für landwirtschaftliche Pflanzen und Gemüsearten zu bestätigen, im Vereinigten Königreich zur Prüfung der Unterscheidbarkeit und in Frankreich zur Erfassung von Krankheitsresistenzmerkmalen, die von der Behörde nicht geprüft werden (vergleiche Dokument TWA/43/27, „Report“, Absatz 46).</p>	TWA

## NÄCHSTE SCHRITTE

12. Der Sachverständige aus Frankreich wandte sich aufgrund der Erfahrung in den Niederlanden, über die von den TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2014 berichtet wurde, an einen Sachverständigen aus den Niederlanden, um die Ausarbeitung der Richtlinien über randomisierte „Blind“-Prüfungen zu erörtern. Ihre Erörterungen führten zu dem Vorschlag, daß weiter erwogen werden sollte, ob die bestehende Anleitung in Dokument TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, und in Dokument TGP/8: Teil I: „DUS-Prüfungsanlage und Datenanalyse“ ausreichte, um die Angelegenheit zu behandeln. Anlage II dieses Dokuments enthält Auszüge aus den Dokumenten TGP/9 und TGP/8 zur Anleitung über die Anwendung randomisierter „Blind“-Prüfungen.

*13. Der TC-EDC wird ersucht zu prüfen, ob eine weitere Anleitung erarbeitet werden sollte und, wenn ja, anzugeben, welche Abschnitte der bestehenden Anleitung in den Dokumenten TGP/8 und TGP/9 geändert werden sollten.*

[Anlagen folgen]

VON DEN TWP AUF IHREN TAGUNGEN IN DEN JAHREN 2013 UND 2014 GEPRÜFTER ENTWURF  
EINER ANLEITUNG

Anmerkungen für die Überarbeitungen in Anlage I im Jahre 2014

**Durchgestrichener (hervorgehobener)** Wortlaut gibt die vorgeschlagene Streichung aus dem Wortlaut an.

**Unterstrichener (hervorgehobener)** Wortlaut gibt die vorgeschlagene Einfügung in den Wortlaut an.

ENTWURF EINER ANLEITUNG ZUR DATENANALYSE FÜR RANDOMISIERTE „BLIND“-PRÜFUNGEN,  
DIE VOM ANWENDER ODER UNTER DESSEN VERANTWORTUNG DURCHGEFÜHRT WERDEN

Einführung:

[Ist zu erstellen]

Hintergrund

1. In Frankreich werden randomisierte Blindprüfungen bereits seit vielen Jahren eingesetzt, um:
  - einige vom Anmelder angegebene Merkmale zu bestätigen;
  - genetische Krankheitsresistenzen, die nicht offiziell von der ~~Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES), der für die DUS-Prüfung zuständigen Behörde,~~ getestet wurden, zu prüfen.
2. In Fällen, in denen nach einer oder zwei Wachstumsperioden Schwierigkeiten im Hinblick auf die Unterscheidbarkeit auftreten, wurden randomisierte Blindprüfungen eingesetzt, um speziellen (z. B. regionalen, klimatischen usw.) Anpassungen im Verlauf der DUS-Prüfung Rechnung zu tragen.

Vorbereitung der Prüfung:

- Der Anmelder kann entscheiden, ob er diese Möglichkeit akzeptieren möchte oder nicht;
  - Dem Anmelder wird unter Code A, B, C, D, E ... Saatgut zugesandt ... (in der DUS-Prüfung befindliche Sorte + abgeschlossene Vergleichssorte + Mischung);
  - Die Prüfung wird in der Einrichtung des Anmelders auf der Basis von mindestens zwei Wiederholungen durchgeführt;
  - Die Anzahl der beobachteten Pflanzen muß zumindest der in der Anleitung empfohlenen Anzahl entsprechen;
  - Der Anmelder muß GEVES die Behörde über den Prüfungsfortschritt im Hinblick auf einen Besuch informieren.
3. Im Falle eines Unterscheidbarkeitsproblems kann eine Blindprüfung in der Einrichtung von GEVES der Behörde angepflanzt werden, um eine Feststellung anhand anderer Verfahren (z. B. DNS-Profilierungsverfahren) zu vermeiden. Der Anmelder wird zu einem Besuch der Prüfung eingeladen. Das Prüfungsprotokoll ist nicht verpflichtend, aber GEVES die Behörde könnte ihn darum bitten, und dem Anmelder werden einige Empfehlungen gegeben (Zahl der Wiederholungen zu erfassenden Pflanzen).

Übermittlung von Ergebnissen:

4. Die Ergebnisse werden gemäß der unten stehenden Ausführung vom Anmelder an GEVES die Behörde übermittelt:

A = Kandidatensorte  
B = Vergleichssorte  
C = Mischung

D = Kandidatensorte

E = Vergleichssorte

5. Die Tatsache, daß der Anmelder gute Ergebnisse meldet, ist sehr wichtig, aber nicht ausreichend. Die endgültige Entscheidung wird stets von GEVES nach Auswertung aller Ergebnisse getroffen. Im Falle eines Unterscheidbarkeitsproblems müssen die vom Anmelder zur Unterscheidung der Sorten verwendeten Merkmale mehr oder weniger dieselben wie die von GEVES während der Wachstumsperioden einer offiziellen Prüfung beobachteten Merkmale sein.

6. Bei dieser Herangehensweise werden die im Rahmen einer nicht offiziellen Prüfung erzielten Ergebnisse formalisiert.

[Anlage II folgt]

**AUSZUG AUS DOKUMENT TGP/9/1: PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT: ABSCHNITT 6: ZUSÄTZLICHE VERFAHREN****6.4 Anwendung randomisierter „Blind“-Prüfungen**

6.4.1 Nach oder während der Prüfung kann es Zweifel bezüglich der Unterscheidbarkeit einer Sorte aufgrund der Anbauprüfung geben. In diesen Fällen sind folgende Situationen möglich:

- a) wenn keine Unterschiede beobachtet werden, wird der Antrag zurückgewiesen.
- b) wenn kein deutlicher Unterschied beobachtet wurde und der Züchter/Antragsteller die Unterscheidbarkeit geltend macht, kann die Prüfungsbehörde entscheiden, zusätzliche Prüfungen durchzuführen.

6.4.2 Bei visuell beobachteten Merkmalen ist die „Blind“-Prüfung eine Möglichkeit für eine zusätzliche Prüfung.

6.4.3 Ziel der „Blind“-Prüfung ist es, die Unterscheidbarkeit zwischen einem Sortenpaar zu prüfen, wobei jede voreingenommene Beobachtung vermieden wird, indem die Proben im Anbauversuch kodiert werden (der Sachverständige ist in Bezug auf die Identität der Sorte in jeder Parzelle „blind“). Diese Art Prüfung kann Klärung herbeiführen, wenn die Unterschiede zwischen der Kandidatensorte und (einer) ähnlichen Sorte(n) nicht deutlich definierbar sind. In einem derartigen Fall kann eine weitere Prüfung während oder nach der Prüfung der Unterscheidbarkeit den Nachweis für eine endgültige Entscheidung durch die Behörde erbringen.

6.4.4 Nachstehend einige Beispiele für „Blind“-Prüfungen:

*Randomisierte Sortenparzellen:* Doppelproben derselben Sorte erhalten individuelle Codes und werden im Anbauversuch randomisiert.

*Parzellen mit einer Sortenmischung:* Parzellen mit einer Mischung von Material von in Prüfung befindlichen Sorten werden in den Anbauversuch einbezogen. Dies kann für samenvermehrte Sorten zweckdienlich sein.

*Pflanzenteile von Sorten:* randomisiert angeordnete Pflanzenteile der in Prüfung befindlichen Sorten (z. B. Blätter oder Früchte).

6.4.5 Die Züchter/Antragsteller können am „Blind“-Prüfungsverfahren beteiligt werden. Sie können auch zur Besichtigung der „Blind“-Prüfung eingeladen und aufgefordert werden, die Parzellen ihrer Sorte zu identifizieren.

6.4.6 Am Schluß der „Blind“-Prüfung kann die Sorte als unterscheidbar erklärt werden, wenn

- a) der Sachverständige und gegebenenfalls der Züchter/Antragsteller die Sorte immer identifizieren, und
- b) der Unterschied als deutlicher Unterschied für dieses Merkmal angesehen werden kann.

6.4.7 In allen Fällen trifft die Behörde die Entscheidung über die Unterscheidbarkeit.“

**AUSZUG AUS DOKUMENT TGP/8/1: TEIL I: DUS-PRÜFUNGSANLAGE UND DATENANALYSE: ABSCHNITT 1.5.3.4 „RANDOMISIERTE „BLIND“-PRÜFUNGEN“****„1.5.3.4 Randomisierte Blindprüfungen**

1.5.3.4.1 Ein Teil des Anbauversuchs kann aus Parzellen bestehen, die spezifisch für randomisierte „Blind“-Prüfungen angebaut werden, wie Parzellen mit Pflanzen der beiden Sorten, die unterschieden werden sollen, wobei die Pflanzen in randomisierter, jedoch bekannter Anordnung angebaut werden, oder andernfalls aus einer Mischung von Töpfen mit den beiden Sorten in einem Gewächshaus. Die beiden

Sorten umfassen die Kandidatensorte sowie die Sorte, bei der die Unterscheidbarkeit der Kandidatensorte fraglich ist. Der Grundsatz der randomisierten „Blind“-Prüfung ist, daß einem Beurteiler, mitunter auch einem Züchter, die Pflanzen vorgelegt werden und sie ersucht werden, Pflanze um Pflanze zu erklären, welches die Kandidatensorte und welches die andere Sorte ist.

1.5.3.4.2 Um dies zu ermöglichen, müssen die Pflanzen in randomisierter Anordnung vorgelegt oder angebaut werden, jedoch so, daß der Prüfer weiß, welches welche Sorte ist, der Beurteiler jede Sorte beurteilt und der Prüfer zählt, wie viele Male die verschiedenen Sorten richtig identifiziert werden. Zur Verstärkung der Blindheit der Prüfung wird von jeder der beiden Sorten eine unterschiedliche Anzahl Pflanzen vorgelegt, beispielsweise 51 von der Kandidatensorte und 69 von der anderen Sorte, anstatt 60 von jeder Sorte. Da es in verschiedenen Entwicklungsstadien Unterschiede geben kann, kann der Beurteiler die Pflanzen mehr als einmal beurteilen.“

[Ende der Anlage II und des Dokuments]